

- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. der Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und der Übereinstimmung mit den Pflichtenheften,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. Kosten- und Preisobergrenzen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse,
- Angaben über Arbeitsplätze, Arbeitskräfte und Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie Angaben über die Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte einschließlich Begründung der Entwicklung und der effektiven Nutzung des Arbeitsvermögens,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien, zum rationellsten Einsatz von Energieträgern, Sekundärrohstoffen und Abprodukten sowie zur transportökonomischen Gestaltung der Kooperations-, Bezugs- und Absatzbeziehungen,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere zur Schutzgüte, zum Umweltschutz und zur sozialistischen Landeskultur, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, zur Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,
- Vorgaben für die volkswirtschaftliche und betriebliche Effektivität und Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 2 der vorstehenden Verordnung,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmetermine unter Zugrundelegung der Bauzeitrichtwerte; Nachweis der konzentrierten Investitionsrealisierung in einem Grob Ablaufplan.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Vorbereitung von Investitionen
— Staatliche Begutachtung von Investitionen —
vom 23. Mai 1985**

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 und 19 der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 17 S. 197) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung der Unterlagen zur Aufgabenstellung die Notwendigkeit einer Investition zu prüfen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Vorbereitung von Investitionen zu kontrollieren und durchzusetzen, daß für die Investitionsvorhaben die volkswirtschaftlich effektivste Variante vorbereitet und die Modernisierung zur Hauptform der Grundfondsreproduktion wird. Die staatlichen Gutachterstellen haben darauf einzuwirken, daß neueste wissenschaftlich-technische Erkenntnisse einschließlich der wissen-

schaftlichen Arbeitsorganisation mit der bautechnischen, technologischen bzw. funktionellen und energetischen Lösung umgesetzt, geringstmögliche materielle und finanzielle Aufwendungen vorgesehen, mehr Arbeitsplätze eingespart als neue Arbeitsplätze geschaffen sowie die volkswirtschaftlichen Mindestanforderungen an die Effektivität, die Investitionsaufwandsnormative und die Bauzeitrichtwerte eingehalten werden.

(3) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission prüft Angebotsprojekte und Investitionsaufwandsnormative mit großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung, die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen sind, und Anträge zur Aufhebung bisher angewandeter Angebotsprojekte. Sie prüft Bauzeitrichtwerte, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bedürfen. Die anderen staatlichen Gutachterstellen prüfen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Investitionsnormative ihrer Bereiche, sofern die Prüfung nicht durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erfolgt.

§ 2

Durchführung der staatlichen Begutachtung

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet grundsätzlich die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung und Investitionen des komplexen Wohnungsbaus. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen zu beauftragen, Gutachten zu Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M und zu weiteren volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu erarbeiten. Die Gutachten zu diesen Investitionsvorhaben sind durch den Leiter der beauftragten staatlichen Gutachterstelle vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen zu vertheidigen und von diesem zu bestätigen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben ihrer Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M, für die die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke getroffen werden. Sie begutachten außerdem ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist. Sie haben die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane in die Begutachtung einzubeziehen. Die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane hat, insbesondere zur technologischen bzw. funktionellen Lösung, bei der Begutachtung mitzuwirken.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, bei denen die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise getroffen werden. Die Begutachtung der Bebauungskonzeption für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus mit mehr als 1 000 Wohnungseinheiten erfolgt durch die staatliche Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der staatlichen Gutachterstelle des Rates des Bezirkes und den für die